



Gemeinde Möbling

9330 Althofen, Möbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 211-3/2026 (020-16-18/2026)
Betr.: Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS)

Datum: 16.07.2026
Bearbeiter: Krappinger

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 16. Juli 2026, Zahl 211-3/2026, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz - K - SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.30 Uhr (bei Bedarf ab 07:00 Uhr) bis 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18:00 Uhr) geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen nur zulässig
 - a. Bei gerechtfertigter Verhinderung (wie zB Krankheit, etc.)
 - b. Bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur „ganztägigen Schulform (GTS)“ erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters bzw. der vom Schulerhalter beauftragten Betreuungsinstitution für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche oder monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge.

- (2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend berechnet.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG, LGBl. Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 85/2025.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“ wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	115,00
Betreuung an 4 Tagen je Woche	92,00
Betreuung an 3 Tagen je Woche	70,00
Betreuung an 2 Tagen je Woche	47,00
Betreuung an 1 Tag je Woche	24,00

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Gemeinde Möbling um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.

- (6) Der Kostenbeitrag ist monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (7) Die „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee 32/Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „Kindernest“ gem. GmbH alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.

§ 5 Sonstige Beiträge

- (1) Essensbeitrag/Verpflegung:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Essensbeitrages / Verpflegung:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	117,00
Betreuung an 4 Tagen je Woche	94,00
Betreuung an 3 Tagen je Woche	71,00
Betreuung an 2 Tagen je Woche	47,00
Betreuung an 1 Tag je Woche	24,00

- (2) Material-/Bastelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Arbeitsmittelbeitrages bei

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	4,90
Betreuung an 4 Tagen je Woche	4,90
Betreuung an 3 Tagen je Woche	3,90
Betreuung an 2 Tagen je Woche	3,90
Betreuung an 1 Tag je Woche	2,90

- (3) Der Essensbeitrag sowie der Arbeitsmittelbeitrag sind monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. werden mittels Bankeinzug eingehoben.
- (4) Die „Kindernest“ gem. GmbH., Görzer Allee 32/ Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung

dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass der „Kindernest“ gem. GmbH alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.

(5) Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 30. Juli 2025, Zahl 211-3/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig